Österreichische Patentanmeldung (12)

(21) Anmeldenummer: A 1757/2007

(22) Anmeldetag:

31.10.2007

(43) Veröffentlicht am: 15.06.2009

(51) Int. Cl.8: **A61H 33/06** (2006.01),

A61N 5/06 (2006.01)

(73) Patentinhaber:

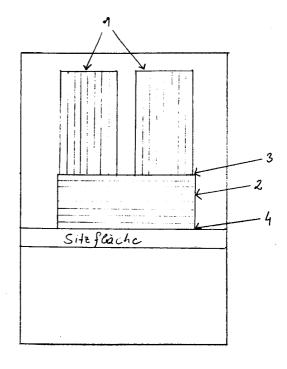
GESUND & SCHÖN VITALKABINEN HEIDE LINDNER GMBH A-5310 MONDSEE (AT)

(72) Erfinder:

LINDNER HEIDE MONDSEE (AT)

(54) INFRAROT WÄRMEKABINE SPEZIELL FÜR DIE BESTRAHLUNG DES UNTEREN RÜ-**CKENS UND DES BECKENS**

(57) Meine Erfindung betrifft eine Infrarot Wärmekabine speziell für die Bestrahlung des unteren Rückens und besonders des Beckens, sowie von Kreuz, Steißbein, Ischias und Hüfte, wobei zwei vertikal angeordnete Strahler (1) und ein horizontal angeordneter Strahler (2) nahtlos ineinander über gehen (3) sowie der horizontal angebrachte Strahler mit der Sitzfläche der Wärmekabine abschließt (4) sodass eine optimale Bestrahlung der gesamten Wirbelsäule und des gesamten Beckens bis zur Sitzfläche möglich ist.



Zusammenfassung:

Meine Erfindung betrifft eine Infrarot Wärmekabine speziell für die Bestrahlung des unteren Rückens und besonders des Beckens, sowie von Kreuz, Steißbein, Ischias und Hüfte, wobei zwei vertikal angeordnete Strahler (1) und ein horizontal angeordneter Strahler (2) nahtlos ineinander über gehen (3) sowie der horizontal angebrachte Strahler mit der Sitzfläche der Wärmekabine abschließt (4) sodass eine optimale Bestrahlung der gesamten Wirbelsäule und des gesamten Beckens bis zur Sitzfläche möglich ist.

Fig.1



Beschreibung:

Die Erfindung betrifft eine Infrarot Bestrahlungskabine mit einem zusätzlichen Querstrahler im Lendenwirbelbereich, speziell für die Infrarot-Bestrahlung des unteren Rückens und des gesamten Beckens.

Die Wärmestrahler bei Infrarot Wärmekabinen sind im Bereich des Rückens immer – entweder vertikal oder horizontal - so angeordnet, dass der unterste Teil des Beckens nicht mitbestrahlt wird, weil sich in diesem Bereich (von der Sitzfläche aufwärts meist im Bereich von 3 – 5 cm) die Umrahmung der vorhandenen Strahler befindet. So kann bei einer Rückenbestrahlung gerade der unterste, oft besonders schmerzanfällige Lendenwirbelbereich nicht direkt bestrahlt werden.

Deswegen habe ich eine Infrarot Bestrahlungskabine entwickelt, bei der durch eine andere Anordnung der Strahler im Rückenbereich auch der unterste Teil des Rückens direkt bestrahlt werden kann, und zwar in der ganzen Breite.

Die von mir entwickelte Kabine hat im oberen Rückenbereich zwei vertikale Strahler und zusätzlich im unteren Rückenbereich einen horizontalen Strahler. Die vertikalen Strahler und der horizontal angeordnete Strahler gehen ineinander über und die untere Abschlussleiste des horizontalen Strahlers ist so weit unter die Sitzfläche abgesenkt, dass eine Bestrahlung des gesamten Beckens sowie des unteren Rückens/Kreuzbeines bis zur Sitzfläche möglich ist.

An den Anschlusswerten (1450 Watt) ändert sich dadurch nichts.

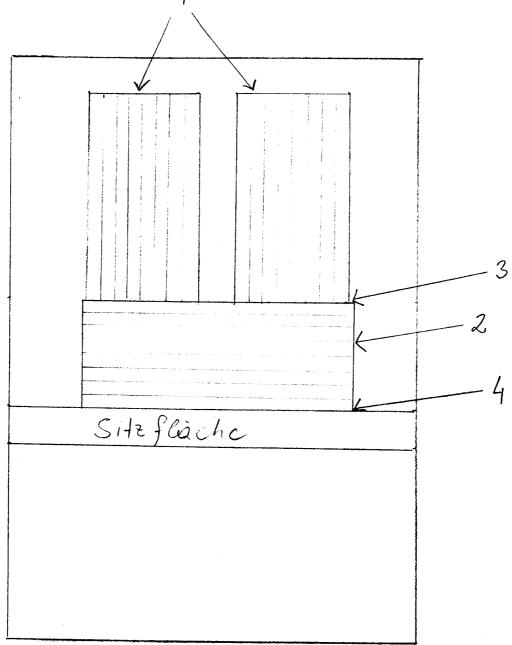
Die bisher bekannten Infrarot Wärmekabinen haben eine Wattleistung von 350 Watt je Strahler. Gesamte Rückenbestrahlung also mit 700 Watt.

Um die Wattanzahl, mit der der Rücken bestrahlt wird, nicht wesentlich zu verändern, wird durch die Aufteilung auf nun 3 Strahler die Wattanzahl je Strahler auf 250 Watt gesenkt. Damit erhöht sich die gesamte auf den Rücken treffende Wattanzahl lediglich um 50 Watt.



Anspruch 1:

Infrarot Wärmekabine speziell für die Bestrahlung des unteren Rückens und des Beckens, sowie von Kreuz, Steißbein, Ischias und Hüfte, dadurch gekennzeichnet, dass zwei vertikal angeordnete Strahler (1) und ein horizontal angeordneter Strahler (2) nahtlos ineinander über gehen (3) sowie dass der horizontal angebrachte Strahler mit der Sitzfläche der Wärmekabine abschließt (4) sodass eine optimale Bestrahlung des unteren Rückens und des gesamten Beckens bis zur Sitzfläche möglich ist.



Frig. 1



Fig. 2

4



PATENTANSPRÜCHE

- Infrarot Wärmekabine für die Bestrahlung des unteren 1. Rückens, Beckens, Kreuz-, Steißbein, Ischias und Hüfte, mit einem horizontal verlaufenden Wärmestrahler (2) Bereich einer Sitzfläche (4) der Wärmekabine, dadurch gekennzeichnet, dass der horizontal verlaufende Wärmestrahler (2) eine untere Abschlussleiste aufweist, die unterhalb der Sitzfläche (4) verlaufend angeordnet ist, um eine Bestrahlung des gesamten Beckens sowie des unteren Rückens/Kreuzbeins bis zur Sitzfläche zu ermöglichen.
- 2. Infrarot Wärmekabine nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass zwei vertikal verlaufende Wärmestrahler (1) oberhalb des horizontal verlaufenden Wärmestrahlers (2) angeordnet sind.

Wien, am 27. Jänner 2009

KLIMENT & HENHAPEI Patentanwälte OG

NACHGEREICHT

Recherchenbericht zu A 1757/2007 Technische Abteilung 1B



| Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC ⁸ : A61H 33/06 (2006.01); A61N 5/06 (2006.01) | |
|---|---------------|
| Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: | , |
| A61H 33/06 H, A61N 5/06 C, A61N 5/06 W2 Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): | |
| A61N, A61H | |
| Konsultierte Online-Datenbank: | |
| Epodoc, X-full, cl txtg, cl txte | |
| Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 31. Oktober 2007 eingereichten Ansprüchen 1 erstellt. | |
| Kategorie Bezeichnung der Veröffentlichung: Betreffend Ansp | nuch |
| Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich | ucii |
| X AT 9741 U2 (Schneider) 15. Jänner 2008 (15.01.2008) ganzes Dokument | |
| <u>-</u> | |
| A DE10066049 A1 (WEKA HOLZBAU GMBH) 5. Dezember 2002 (05.12.2002) Abschnitt [17]; Fig.1 | |
| | |
| A T 501123 A1 (PHYSIOTHERM GMBH) 15. Juni 2006 (15.06.2006) 1 Fig. 1, 3 | |
| | |
| A EP1630324 A1 (CHEN CHING-SONG) 1. März 2006 (01.03.2006) 1 Fig. 9 | |
| | f |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| Datum der Beendigung der Recherche: Prüfer(in): | \dashv |
| 28. Mai 2008 ☐ Fortsetzung siehe Folgeblatt Mag. ZAWODSKY | |
| *) Kategorien der angeführten Dokumente: A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. | |
| gegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nac | , |
| auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann nicht dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem | |

als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann nahellegend ist.

ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).

[&]amp; Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.